



Sozialdemokratische Partei
Prättigau

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Prättigau

I. Name, Zugehörigkeit, Zweck und Sitz

Artikel 1

Die Sozialdemokratischen Partei Prättigau – kurz: SP Prättigau – ist als Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Graubünden und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz.

Artikel 2

Statuten und Programme der SP Schweiz und der SP Graubünden sind für die SP Prättigau verbindlich. Für die Parteimitgliedschaft gelten in erster Linie die Statuten der SP Schweiz.

Artikel 3

Die SP Prättigau vertritt die Interessen der sozial Schwächeren und setzt sich für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie eine nachhaltige Wirtschaft ein.

Artikel 4

Der Sitz der SP Prättigau liegt in Schiers.

II. Organe

Artikel 5

Die Organe der SP Prättigau sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisorinnen/Revisoren

Artikel 6

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der SP Prättigau. Sie entscheidet insbesondere in grundsätzlichen Fragen. Die Entscheide der Mitgliederversammlung sind für alle Organe verbindlich.

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der SP Prättigau.

Die ordentliche Jahresversammlung tritt in der Regel im ersten Quartal des Jahres zusammen.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand festgelegt. Ein Drittel der Sektionsmitglieder hat ebenfalls das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.

Artikel 8

Zu den Aufgaben der ordentlichen Jahresversammlung gehören:

1. Abnahme der Jahresberichte

- a) des Präsidiums
- b) der Kassierin/des Kassiers (Jahresrechnung)
- c) der Revisorinnen/Revisoren

2. Wahlen

- a) des Präsidiums (eine Präsidentin/eines Präsidenten oder eines Co-Präsidiums bestehend aus zwei Personen)
- b) des übrigen Vorstandes
- c) der Revisorinnen/Revisoren

Das Präsidium sowie der restliche Vorstand werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

Die Revisorinnen/Revisoren müssen nicht Mitglieder sein.

3. Festsetzung der Sektionsbeiträge

4. Weitere Aufgaben

Zu den Geschäften jeder Mitgliederversammlung können insbesondere Statutenrevisionen, die Lancierung von Initiativen oder Referenden sowie die Beschlussfassung über eingegangene Anträge von Mitgliedern und über Resolutionen gehören.

Artikel 9

Abstimmungen und Wahlen

Bei Sachgeschäften entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die/der die Versammlung leitende Präsident/in den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums entscheidet das Los.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los. Das absolute Mehr entspricht sämtlichen gültigen Stimmen geteilt um die um Eins vermehrte Anzahl der zu vergebenden Mandate.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Vorstandsmitglieder und die Revisorinnen/Revisoren werden für je zwei Jahre gewählt.

Artikel 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten oder einem Co-Präsidium von zwei Personen
- b) der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten (entfällt bei einem Co-Präsidium)
- c) der Kassierin/dem Kassier
- d) der Aktuarin/dem Aktuar
- e) maximal drei Beisitzerinnen/Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des (Co-)Präsidiums selbst.

Aufgaben:

- a) Voranbringen der Sektion, derer Ziele und deren Zwecks
- b) Erledigung und Leitung der laufenden Arbeiten und Aktionen
- c) Mitgliederbetreuung
- d) Vorbereitung der Jahresversammlung und der Mitgliederversammlungen
- e) Verabschiedung von Vernehmlassungen und offiziellen Stellungnahmen der Sektion
- f) Verantwortung über die Finanzen

(Co-)Präsident/in, Vize-Präsident/in und Kassier/in sind jeweils zu zweit rechtlich zeichnungs-berechtigt.

Artikel 11

Präsidium

Das Präsidium führt den Vorstand, ruft Vorstandssitzungen, Jahresversammlungen sowie Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Es erstellt einen Jahresbericht.

Das Präsidium kann Aufgaben an die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen und kleinere Geschäfte selbständig erledigen.

Artikel 12

Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder

Vize-Präsidium

Die Vize-Präsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten.

Kassierin/Kassier

Sie/er ist für das Abrechnungs- und das Inkassowesen bei den Mitgliedern zuständig. Sie/er führt die Buchhaltung, die nach Jahresabschluss den Revisorinnen/Revisoren zur Prüfung übergeben wird.

Aktuarin/Aktuar

Sie/er führt das Protokoll an Vorstandssitzungen sowie an Mitglieder- und Jahresversammlungen.

Beisitzerinnen/Beisitzer

Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil und erledigen die an sie delegierten Aufgaben.

III. Finanzen

Artikel 13

Zur Finanzierung der Aktivitäten erhebt die SP Prättigau von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der den Sektionsbeitrag sowie die Mitgliederpauschale an die SP Graubünden und die SP Schweiz umfasst. Der bei der SP Prättigau verbleibende Sektionsbeitrag liegt pro Mitglied bei minimal CHF 30 und ist sozial abgestuft. Der Sektionsbeitrag wird jeweils durch die Jahresversammlung fürs laufende Vereinsjahr festgesetzt.

Das Vereins- und Rechnungsjahr der Sektion umfasst die Zeitspanne vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Übrige Bestimmungen

Artikel 16

Ausschluss von Mitgliedern

Der allfällige Ausschluss von Mitgliedern richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten der SP Schweiz.

Artikel 17

Vorliegende Statuten treten durch den Beschluss der Jahresversammlung am 10. März 2021 rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.



Monika Baumgartner
Co-Präsidentin



Jürg Mächler
Co-Präsident